

# Beitragsordnung

## Mülheimer Kanu- und Ski-Freunde e.V.

**Bankverbindung: Sparda-Bank Essen eG IBAN: DE84 3606 0591 0000 7709 81**

---

### 1 Altersregel

- 1.1 Als „Alter“ im Sinne dieser Beitragsordnung gilt die Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

### 2 Aufnahmegebühr

- 2.1 Die Aufnahmegebühr ist bei Abgabe der Beitrittserklärung zu zahlen:

2.1.1	Erwachsene über 18 Jahre	40,00 €
2.1.2	Jugendliche ab 15 bis 18 Jahre	32,50 €
2.1.3	Schüler ab 7 bis 14 Jahre	25,00 €
2.1.4	fördernde Mitglieder	35,00 €

- 2.2 Für Beitragsgruppen wird die Aufnahmegebühr um 15 % reduziert.

- 2.3 Mit der Aufnahmegebühr werden die ersten drei Monatsbeiträge verrechnet. (Beitrittsmonat plus zwei Folgemonate)

### 3 Monatsbeitrag

- 3.1 Der Monatsbeitrag beträgt für:

3.1.1	Erwachsene über 18 Jahre	10,00 €
3.1.2	Jugendliche ab 15 bis 18 Jahre	8,50 €
3.1.3	Schüler ab 7 bis 14 Jahre	6,50 €
3.1.4	Kinder bis 6 Jahre	4,00 €
3.1.5	fördernde Mitglieder	8,00 €

- 3.1.6 Beitragsgruppen zahlen einen um 15 % reduzierten Monatsbeitrag

- 3.1.7 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

### 4 Bootsplatzmiete und Nutzungsgebühr

- 4.1 Für eingelagerte Privatboote sind monatlich zu zahlen:

4.1.1	für das erste Boot pro Mitglied	K1/2	2,50 €	C1/4	3,50 €
4.1.2	für jedes weitere Boot pro Mitglied	K1/2	5,00 €	C1/4	6,00 €

- 4.1.3 Für Vereinsmitglieder über 15 Jahre, die regelmäßig ein Vereinsboot benutzen, erhebt der Verein eine Nutzungsgebühr von monatlich: 5,00 €

### 5 Spindmiete

- 5.1 Die Spindmiete beträgt monatlich: 1,00 €

## 6 Bootshauserhaltung

- 6.1 Anzahl der zu leistenden jährlichen Arbeitsstunden 5 (fünf)
- 6.2 Höhe der Zahlung pro nicht geleisteter Arbeitsstunde 10 €
- 6.3 Ehrenmitglieder und Ehrenvorstzende sind von den zu erbringenden Leistungen zur Bootshauserhaltung ausgenommen.

## 7 Zahlungsweise

- 7.1 Monatsbeitrag, Spind- und Bootsplatzmiete sind - am Besten per Dauerauftrag - jeweils bis zum 5. Tag des Monats zu entrichten.
- 7.1.1 Neumitglieder müssen für die Entrichtung ihrer Monatsbeiträge einem Lastschrift-Verfahren zustimmen.
- 7.2 In Abstimmung mit dem Kassierer können die Beiträge viertel- halb- oder jährlich im Voraus gezahlt werden.
- 7.3 Wird eine Anmahnung der Beiträge erforderlich, so hat der Gemahnte zusätzlich die mit der Mahnung verbundenen Kosten zu zahlen.

## 8 Beitragsgruppen

- 8.1 Familien, Lebensgemeinschaften mit Kindern ab drei Personen und Geschwister ab zwei Personen können zu Beitragsgruppen zusammengefasst werden.
- 8.1.1 Bei Familien und Lebensgemeinschaften reduziert sich der Gesamtbeitrag ab der 3. Person auf 85 %. Nur zwei Gruppenmitglieder dürfen volljährig sein.
- 8.1.2 Bei Geschwistern reduziert sich der Gesamtbeitrag ab der 2. Person auf 85 %. Nur ein Mitglied der Gewistergruppe darf volljährig sein.
- 8.2 Die gleiche Regelung gilt bei gleichzeitigem Eintritt für die Aufnahmegebühr.

## 9 Sonderregelungen

- 9.1 Auf Antrag ruht für ein Jahr die Mitgliedschaft bei Mitgliedern:  
die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren,  
die einen freiwilligen Grundwehrdienst ableisten,  
die an einem schulischen Auslandsaufenthalt teilnehmen,  
die studienbedingt keine Möglichkeit haben am Vereinsgeschehen teilzunehmen.
- 9.2 Auswärtige Mitglieder sind Mitglieder, die über 50 km vom Bootshaus entfernt wohnen.
- 9.2.1 Einem über 65-jährigen auswärtigen Mitglied, das nicht regelmäßig am aktiven Vereinsleben teilnimmt, kann auf Antrag ein Sonderbeitrag in Höhe des Förderbeitrages eingeräumt werden.

- 9.2.2 Ein bootshauserhaltungspflichtiges auswärtiges Mitglied, das nicht regelmäßig am aktiven Vereinsleben teilnimmt, kann auf Antrag von der Bootshauserhaltungspflicht ausgenommen werden.
- 9.2.3 Auswärtige mitglieder, die Sonderregelungen beanspruchen, dürfen max. je ein Privatboot im Bootshaus einlagern.
- 9.3 Bei Vorliegen besonderer Umstände (Härtefälle), kann der Vorstand im Einzelfall Abweichungen von dieser Beitragsordnung beschließen.

## **10 Beschlussfassung**

- 10.1 Diese Beitragsordnung wurde durch die **Jahreshauptversammlung am 08. März 2019** mit **Wirkung zum 01. April 2019** beschlossen.